



## Satzung

### zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg a.d.B. am 10.12.2019 folgende

#### Satzung

beschlossen:

#### § 1

§ 42 (1) Grundgebühr erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

<b>Maximaldurchfluss (Q<sub>max</sub>)</b>	3 und 5 m <sup>3</sup> /h	7 und 10 m <sup>3</sup> /h	20 m <sup>3</sup> /h	30 m <sup>3</sup> /h	55 m <sup>3</sup> /h
<b>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</b>	1,5 und 2,5 m <sup>3</sup> /h	3,5 und 5(6) m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	15 m <sup>3</sup> /h	27,5 m <sup>3</sup> /h
<b>€ / Monat - neu</b>	3,00	3,40	5,30	11,20	89,90

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

## § 2

§ 43 Verbrauchsgebühr erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,80 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,80 €.

## § 3

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Bestimmung des §§ 42 und 43 der Wasserversorgungssatzung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Hirschberg a.d.B., den 10.12.2019

Ralf Gänschirt  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung Begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.